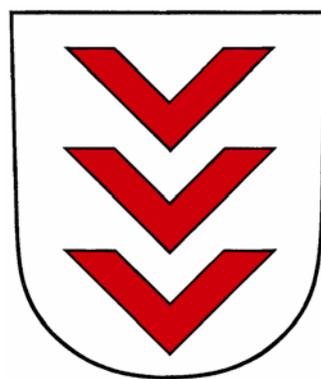
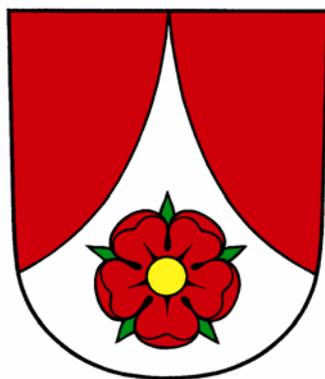


Zweckverband

Feuerwehr

Birmensdorf-Aesch



1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

Die politischen Gemeinden Aesch und Birmensdorf bilden unter dem Namen

"Zweckverband Feuerwehr Birmensdorf-Aesch"

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der kantonalzürcherischen Gesetzgebung.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Birmensdorf.

Art. 3 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages für Frauen und Männer, unabhängig davon, ob im einzelnen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird.

Art. 4 Verbandserweiterung

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden offen. Deren Aufnahme liegt im freien Ermessen der bisherigen Verbandsgemeinden.

Art. 5 Verbandszweck

Der Verband übernimmt die von den Vertragsgemeinden im Sinne der einschlägigen kantonalen und kommunalen Normen zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr.

2. Organisation

2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- die Verbandsgemeinden
- die Feuerwehrkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Beschlussfassung

Ein den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit zugestimmt hat.

Änderungen des Vertrages, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Die weiteren Verbandsorgane beschliessen mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Beschlussfassung in den einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bzw. des Gemeindegesetzes.

Art. 8 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung und Organisation der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission usw. richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Verbandsvorsteherschaft orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 DIE EINZELNEN ORGANE

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsvorsteherschaft angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

2.2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- die Einreichung von Initiativen
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.00.
- das Anfragerecht

Art. 13 Gegenstand der Initiative

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Zu folgenden Gegenständen kann keine Initiative ergriffen werden:

- die Beschlussfassung über den Voranschlag und Abnahme der Rechnung
- die Änderung dieses Vertrages
- die Auflösung des Verbandes

Art. 14 Zustandekommen der Initiative

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 15 Einreichung der Initiative

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsvorsteherchaft prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Art. 16 **Anfragerecht der Stimmberechtigten**

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Verbandsvorsteherschaft schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt.

2.2.3 Verbandsgemeinden

Art. 17 **Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Den Gemeinden stehen alle im Zusammenhang mit der gesamten Verbandstätigkeit anfallenden Verwaltungsaufgaben zu, welche durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich den verbandseigenen Organen zugewiesen sind.

Falls erforderlich, führen die Gemeinderäte eine gemeinsame Sitzung durch.

2.2.4 Gemeindeversammlungen

Art. 18 **Allgemeine Befugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
2. die Aenderung des Verbandsvertrages
3. die Auflösung des Verbandes

Art. 19 **Finanzbefugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00

2. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr höchstens bis Fr. 300'000.00.
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis höchstens Fr. 100'000.00.
3. die Abnahme der Abrechnung von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war

2.2.5 Gemeinderäte

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Den Gemeinderäten steht zu:

1. die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission
2. die Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters und des Ausbildungschefs
3. die Zuweisung von Sekretariat und Gutsverwaltung an eine Verbandsgemeinde
4. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen
5. der Erlass der Besoldungsverordnung

Art. 21 Finanzbefugnisse

Den Gemeinderäten steht zu:

1. die Genehmigung des Voranschlages
2. die Abnahme der Jahresrechnung
3. a) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00.

- b) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben im folgenden Umfang:
 - aa) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr höchstens bis Fr. 60'000.00.
 - bb) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis höchstens Fr. 20'000.00.
- 4. die Abnahme von Abrechnungen über die von den Gemeinderäten bewilligten Spezialkredite, sofern sie nicht Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen waren
- 5. die Genehmigung der Abrechnungen von Spezialkrediten zuhanden der Gemeindeversammlungen, welche aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind

2.2.6 Feuerwehrkommission

Art. 22 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. je einem Vertreter der Gemeinderäte Birmensdorf und Aesch
2. einem von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählten Mitglied
3. Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und der Ausbildungschef nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt.

Art. 23 Konstituierung

Ein Vertreter des Gemeinderates Birmensdorf ist Vorsitzender. In den übrigen Funktionen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 24 Sekretariat

Die Gemeinderäte bezeichnen das Sekretariat und die Gutsverwaltung des Verbandes. Der Personaleinsatz ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Den betreffenden Funktionären steht in der Kommission beratende Stimme zu.

Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.

Art. 25

Ausschüsse und Berater

Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder zu ihrer Beratung Sachverständige beiziehen.

Art. 26

Unterschrift

Der Präsident und der Sekretär führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband, bei Verhinderung der Vizepräsident bzw. der Stellvertreter des Sekretärs.

Art. 27

Kommissionseinberufung

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen, auf:

1. eigene Vertagung
2. Einladung des Vorsitzenden
3. Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern

Art. 28

Allgemeine Befugnisse

Der Feuerwehrkommission steht zu:

1. die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten und die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung
2. der Erlass und die Aenderung von Verordnungen, Reglementen, Pflichtenheften für die Funktionäre, Weisungen für die Feuerwehr von weitergehender Bedeutung usw., nach Weisung der Gemeinderäte
3. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Gemeinden
4. die Vorberatung und Antragstellung zu den in die Befugnisse der kommunalen Organe fallenden Entscheide
5. der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften und Fahrzeuge usw.
6. die Anstellung des Personals

7. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) und den Gemeinderäten
8. die Durchführung der Rekrutierung, Einteilung, Beförderung, Entlassung und Ausschluss, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind

Art. 29

Finanzbefugnisse

Der Feuerwehrkommission steht zu:

1. die Besorgung der ökonomischen Verwaltung des Verbandes im Rahmen des genehmigten Voranschlages
2. die Prüfung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie der Abrechnung über Spezialkredite zuhanden der Verbandsgemeinden
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 15'000.-- im Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr

2.2.7 Rechnungsprüfungskommission

Art. 30

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, nämlich drei Vertretern der Gemeinde Birmensdorf und zwei Vertretern der Gemeinde Aesch. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 31

Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Der Voranschlag und die Rechnung sowie alle Anträge der Feuerwehrkommission von finanzieller Tragweite werden der Rechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag an die Verbandsgemeinden unterbreitet.

Die Kontrolle über das Kassen- und Rechnungswesen erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt und obliegt der Rechnungsprüfungskommission der geschäftsführenden Gemeinde.

3. Feuerwehr

Art. 32 Grundlagen

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche dem kantonalen Recht, den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen, Reglementen und Richtlinien entspricht.

Die Mannschaftsbestände werden durch die Feuerwehrkommission und im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) und den Gemeinderäten festgelegt.

Die Verbandsgemeinden bilden eigene Züge. In die Spezialabteilungen werden in der Regel Leute im Verhältnis der Einwohner der Verbandsgemeinden zugeteilt.

Art. 33 Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt in der Regel nach einer Quote, die sich nach den Einwohnern der Verbandsgemeinden Ende Vorjahr richtet.

Die Feuerwehrkommission ist in besonderen Fällen zu einem personellen Ausgleich ermächtigt.

Art. 34 Material

Dem Verband werden das Material und die Fahrzeuge der früheren Feuerwehren der Verbandsgemeinden unentgeltlich überlassen.

Neues Material und Fahrzeuge erwirbt der Verband.

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung.

Art. 35 Anlagen

Die Magazine, Garagen usw. für die Feuerwehr werden von der Standortgemeinde bereitgestellt und dem Verband zu den Selbstkosten vermietet.

4. Kosten

Art. 36 Verrechnung der Einsatzkosten

Die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde trägt die Nettokosten der Einsätze, sofern sie nicht einem Verursacher verrechnet werden können.

Art. 37 Kostenverteilungsschlüssel

Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach der

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
- Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 38 Staatsbeiträge

Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht.

Werden dem Verband Staatsbeiträge nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindexe ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung auf die Verbandsgemeinden anteilmässig entsprechend dem Finanzkraftindex jeder Gemeinde.

Art. 39 Voranschlag

Der Voranschlag ist als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 40 Betriebsvorschüsse

Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 41 **Rechnungsabschluss**

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen.

Art. 42 **Beitragsfälligkeit**

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 43 **Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden**

Die durch die Feuerwehrkommission sowie die Rechnungsprüfungskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 15. April an die Gemeinden weiterzuleiten.

Art. 44 **Vermögensrechnung**

Der Verband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnungen durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 **Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 47 Austritt

Der Vertrag kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ein Austritt ist aber frühestens in 5 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

Art. 48 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle der Totalliquidation.

Art. 49 Verbandsauflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im wesentlichen dahin gefallen ist.

Art. 50 Liquidationsergebnis

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Art. 51 Liquidationsplan

Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung beider Gemeinden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 52

Anwendung des Vertrages

Für Finanzbeschlüsse im Sinne von Art. 21 ist eine übereinstimmende Entscheidung der Vertragsgemeinden zwingend erforderlich.

Kommt in anderen Fragen keine Einigung zustande, so ist die Entscheidung einer ad hoc gebildeten Schiedskommission zu übertragen.

Diese Kommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- einem von der Gemeinde Birmensdorf benannten Vertreter
- einem von der Gemeinde Aesch benannten Vertreter
- einem Vertreter der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr)

Art. 53

Genehmigungsvorbehalte

Dieser Zweckverbandsvertrag erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat.

Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 54

Inkraftsetzung

Der Zweckverbandsvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird der Zweckverbandsvertrag Feuerwehr/Zivilschutz Birmensdorf-Aesch vom 1.1.1997 aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat Birmensdorf am 18. Juli 2005
Genehmigt vom Gemeinderat Aesch am

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Birmensdorf am
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Aesch am
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich am